

# Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der  
Katholischen Sozialwissenschaftlichen  
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 365

Adolf Laufs

## Stammzellen und Embryonenschutz

Herausforderungen  
des Rechtsstaates

J.P. BACHEM VERLAG

---

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ dient der Information und Orientierung. Sie behandelt aktuelle Themen aus folgenden Bereichen:

*Kirche, Gesellschaft und Politik*

*Staat, Recht und Demokratie*

*Wirtschaft und soziale Ordnung*

*Ehe und Familie*

*Bioethik, Gentechnik und Ökologie*

*Entwicklung und Frieden*

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

**Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle**

**Brandenberger Straße 33**

**41065 Mönchengladbach**

Tel. 0 21 61/8 15 96-0 · Fax 0 21 61/8 15 96-21

Internet: <http://www.ksz.de>

E-mail: [kige@ksz.de](mailto:kige@ksz.de)

Ein Prospekt der lieferbaren Titel sowie ein Registerheft (Hefte Nr. 1–250) können angefordert werden.

Redaktion:

**Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle**

**Mönchengladbach**

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

---

2009

© J.P. Bachem Verlag GmbH, Köln

ISBN 978-3-7616-2128-8

## **Philosophische und rechtliche Hilflosigkeit?**

Die sensationellen Fortschritte der Biomedizin und die Schwierigkeit, sie moralisch und rechtlich zu fassen und zu begrenzen, scheinen die philosophische Skepsis zu bestätigen: Absolute Maßstäbe für Gerechtigkeit, eine Metaphysik des Rechts gebe es nicht. Das Recht gehe in politischer Bewegung auf. Es gebe nur vorübergehende Regelfestsetzung. Die Willkür der Politik gewinne durch Mehrheit Gestalt (kritisch Wolfgang Naucke). Die Ohnmacht des Staates gegenüber den explosiven Vorgängen im Gefolge durchdringender Technik zeige sich längst. Der Mensch meistere die von ihm selbst in Gang gebrachte mechanische Gesetzmäßigkeit nicht mehr, sondern diese Gesetzmäßigkeit meistere ihn (Friedrich Georg Jünger). Auch Mediziner und Naturwissenschaftler erkennen Abgründe. „A l’instant commence le cannibalisme de l’humain par l’homme civilisé“: „Il faut bien voir que notre nouvelle condition est sans précédent dans l’histoire et qu’elle ne s’accommodera pas des interdits du passé“ (Jacques Testart, *L’oeuf transparent*, 1986). Juristen übernehmen mitunter nur noch die Rolle bloßer Stenographen der rasanten Fortschritte ohne festen Halt.

Über den Status des menschlichen Embryos herrschen in einer kaum mehr übersehbaren Literatur Streit und Unklarheit. In der Kernfrage, wann das schutzwürdige menschliche Leben beginnt, gibt es keinen Konsens unter den Staaten, welche die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert haben. Daher stehe ihnen hier ein Beurteilungsspielraum zu, entschied die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Auch zur Frage nach Natur und Rechtsstellung des Embryos oder des Fötus gebe es keinen Konsens in Europa, wenngleich erste Schritte zu deren Schutz erkennbar seien (NJW 2005, 727). Die Verteidiger des uneingeschränkten Schutzes der Würde und des Lebensrechts ungeborener Menschen wie die Kongregation für die Glaubenslehre der römischen Kurie mit ihrer Instruktion „*Dignitas personae* – Über einige Fragen der Bioethik“ (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 183, 2008) bilden eher eine Minderheit, so konsistent und unwiderlegt ihre Argumente auch sein mögen.

## **Schutzgesetze unter Druck**

Das strafrechtliche Embryonenschutzgesetz (ESchG) aus dem Jahr 1990, das der Fortpflanzungsmedizin im internationalen Raum vergleichsweise enge Grenzen zieht und die Forschung am extrakorporalen Früh-Embryo

verbietet, hat sich bisher zwar behauptet, steht aber unter starkem Veränderungsdruck – etwa im Blick auf die im Ausland gebräuchlichen, Embryonen aufopfernden Verfahren der Präimplantationsdiagnostik und des „elective Single-Embryo-Transfers“ (eSET), bei dem die Mediziner die Eizellen in den verschiedenen Stadien morphologisch bewerten, um den Embryo mit dem besten Entwicklungspotential auszuwählen und zu übertragen. Das schon dreimal – zuletzt 2008 (Bundesgesetzblatt, S. 1708) – novellierte „Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen“ (Stammzellgesetz, StZG) von 2002 zeigt bedenkliche Bruchlinien und verspricht angesichts beschleunigten Wissenszuwachses wenig Beständigkeit. Andererseits besteht die Hoffnung, dass sich trotz immunbiologischer Hürden patientenverträgliche Therapien mit Ersatzgeweben entwickeln lassen durch Reprogrammierung entdifferenzierter Zellen ohne Zerstörung von Embryonen: An die Stelle der medizinisch verheißungsvollen humanen embryonalen Stammzellen (hES) mit ihrer Pluripotenz könnten reprogrammierte pluripotente Stammzellen (induced pluripotent stem cells, iPS) treten, deren Gewinnung kein menschliches Leben forderte, sowenig wie die Forschung mit adulten Stammzellen. Ließe sich der angestrebte wissenschaftliche Erkenntnisgewinn dann nicht mehr allein mit hES erreichen, wären nach der Subsidiaritätsklausel des § 5 Ziff. 2 StZG die Forschung mit solchen ausgeschlossen und das Gesetz vom rechtspolitischen Liberalisierungsdruck entlastet.

### **Reproduktives und therapeutisches Klonen**

Das Stammzellgesetz definiert als Embryo „bereits jede menschliche totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag“ (§ 3 Ziff. 4). Diese Bestimmung verlangt keine geschlechtliche Genese durch Verschmelzung einer Ei- und einer Samenzelle wie die Definitionsnorm des § 8 ESchG. Totipotente Zellen und aus ihnen Blastozysten und Embryonen können auch entstehen durch das reproduktive Klonen, bei dem Reproduktionsmediziner in eine entkernte Eizelle den Zellkern einer Körperzelle einbringen, um das ungeschlechtlich entstandene menschliche Fusionsprodukt sodann durch fortgesetzte Zellteilung alle Phasen durchlaufen zu lassen, die sich auch bei der natürlichen Embryonenentwicklung zeigen. Totipotente menschliche Zellen besitzen die Fähigkeit, sich als Individuen auszudifferenzieren. Die Begriffsbestimmung des Stammzellgesetzes verbindet die vier Kriterien,

die für die Annahme des Lebensbeginns kumulativ vorliegen müssen: das Spezies-, das Kontinuitäts-, das Potenzialitäts- und das Identitäts- (nicht das Singularitäts-) Kriterium.

Beim Klonen zu reproduktiven wie therapeutischen Zwecken geht es um die ungeschlechtliche Vermehrung von Menschen durch Embryonen-Splitting oder Zellkerntransfer: um die künstliche Erzeugung von Menschen, die mit dem Individuum, aus dem sie ungeschlechtlich hervorgingen, ein nahezu identisches Genom teilen. Das insoweit lückenhafte Klonverbot in § 6 des ESchG aus der Zeit vor dem in der Zeitschrift *Nature* 1997 publizierten Schaf-Dolly-Experiment – der Geburt des ersten mittels der Methode des somatischen Kerntransfers erzeugten Säugetieres – umfasst eben nicht diese jüngere Methode der Zellkernübertragung. Die Frage nach ihrer moralischen und rechtlichen Erlaubtheit führt in den internationalen „Dschungel der Klonverbote“, in dem die wegweisende Monographie von Jens Kersten einen heiß umstrittenen Weg bahnt. Im Anschluss an das Bundesverfassungsgericht sieht der Autor die Garantie der Würde des Menschen konkretisiert in dem Verbot ausschließlich fremdnütziger Instrumentalisierung bei der serienmäßigen Menschenzucht und beim Klonen zu allein therapeutischen, wissenschaftlichen und diagnostischen Zwecken, ebenso im Verbot der Objektivierung des Menschen, das heißt des Infragestellens der Subjektqualität des Klons durch zielgerichteten fremden Willen. Neben der im Eingangsartikel des Grundgesetzes geschützten Würde des Menschen stehen auch die physische wie die psychische Integrität des durch die Technik erzeugten Menschen auf dem Spiel.

### **Kernpunkte des Stammzellgesetzes**

Das Stammzellgesetz bietet keine Vorschriften zur Produktion totipotenter Zellen und damit zum therapeutischen oder reproduktiven Klonen mittels Zellkerntransfer. Immerhin verfolgt es nach seinem Eingangsparagraphen den Zweck, „im Hinblick auf die staatliche Verpflichtung, die Menschenwürde und das Recht auf Leben zu achten und zu schützen und die Freiheit der Forschung zu gewährleisten, 1. die Einfuhr und die Verwendung embryonaler Stammzellen grundsätzlich zu verbieten, 2. zu vermeiden, dass von Deutschland aus eine Gewinnung embryonaler Stammzellen oder eine Erzeugung von Embryonen zur Gewinnung embryonaler Stammzellen veranlasst wird, und 3. die Voraussetzung zu bestimmen, unter denen die Einfuhr und die Verwendung embryonaler Stammzellen ausnahmsweise zu Forschungszwecken zugelassen sind“.

Das Gesetz verbietet Einfuhr und Verwendung embryonaler Stammzellen, lässt sie aber dann doch unter bestimmten Voraussetzungen zu. Es verlangt dafür, dass die embryonalen Stammzellen in Übereinstimmung mit der Rechtslage im Herkunftsland dort vor einem bestimmten Stichtag gewonnen und in Kultur gehalten oder im Anschluss daran kryokonserviert gelagert wurden. Den zuerst geltenden Stichtag des 1. Januar 2002 hat der Gesetzgeber auf drängendes Verlangen von Wissenschaftlern nach jüngeren verbesserten Zell-Linien in der genannten Novelle 2008 trotz starker Bedenken im Parlament ersetzt durch das Datum des 1. Mai 2007. Kritiker erkennen darin ein falsches Signal für nachlaufende Verschiebungen und überdies das Vertagen einer ungelösten Problematik, vielleicht in der Hoffnung, sie werde durch neue embryonenschonende medizinische Verfahren überholt werden. Andererseits behält der Gesetzgeber mit dem Instrument der Stichtagsregel die Möglichkeit einer Art Wiedervorlage-Kontrolle (Jan P. Beckmann).

Eine zweite Voraussetzung verlangt, dass die Embryonen, aus denen die Forscher die Stammzell-Linien gewannen, „im Wege der medizinisch unterstützten extrakorporalen Befruchtung zum Zwecke der Herbeiführung einer Schwangerschaft erzeugt worden sind, sie endgültig nicht mehr für diesen Zweck verwendet wurden und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies aus Gründen erfolgte, die an den Embryonen selbst liegen“. Die im Zuge eines künstlichen Reproduktionsverfahrens wegen äußerer Hindernisse – zum Beispiel schwerer Erkrankung der Mutter – nicht mehr einpflanzbaren, gleichsam übrig gebliebenen Embryonen sollen also am Ende hochrangigen Zielen der Grundlagenforschung oder der Erweiterung humanmedizinischer Erkenntnis (§ 5 StZG) zum Opfer fallen können. Bei der Überlassung der Embryonen zur Stammzellgewinnung dürfen keine geldwerten Vorteile im Spiel sein. Eine behördliche Genehmigung und die Stellungnahme einer eigens eingerichteten Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellenforschung dienen der Legitimation durch Verfahren.

Nach dem Gesetz darf die Gewinnung embryonaler Stammzellen nicht „offensichtlich im Widerspruch zu tragenden Grundsätze der deutschen Rechtsordnung“ erfolgen. Die Behörde darf andererseits die Genehmigung nicht mit der Begründung versagen, die Stammzellen seien aus menschlichen Embryonen gewonnen worden (§ 4 Abs. 3 StZG). Zu den tragenden Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung gehört unstreitig der Schutz der Würde des Menschen und des menschlichen Lebens. An diesem Schutz aber nimmt der Embryo nach dem StZG nicht uneingeschränkt teil, weniger als nach dem ESchG. Das bleibt indessen undeut-

lich. Verhüllt geschwächt erscheint auch der Schutz der Embryonen, wenn sie im Zuge der künstlichen Reproduktion aus qualitativen Gründen verworfen und danach zu anderen Zwecken verbraucht werden: Es brauchen nur Anhaltspunkte für eine solche Verwerfung zu fehlen, und schon kann der Wissenschaftler solche Embryonen weiterverwenden. Überhaupt lassen sich Herkunft und Entstehung ausländischer Stammzellen schwer kontrollieren.

### **Offene Fragen zum Stammzellgesetz**

Das Stammzellgesetz zeigt Verlegenheiten und Kompromisse. Warum dürfen deutsche Wissenschaftler – wenngleich nur für „hochrangige Forschungsziele“ und für die „Erweiterung medizinischer Kenntnisse“ – Nutznießer ausländischer Verfahren sein, die das ESchG in seinen beiden ersten Bestimmungen im Inland unter Strafe stellt?

Das rechtliche Dilemma vermieden Forschungen, die ihre diagnostischen und therapeutischen Ziele ohne Tötung von Embryonen verfolgten. Chancen dafür bietet die Reprogrammierung, die einzelnen Zellen des geborenen Menschen, also körperliche oder somatische Zellen, in den Zustand der Pluripotenz zurückversetzt, ohne zugleich den Umweg über die Erzeugung eines Embryos und damit über totipotente Zellen gehen zu müssen. Die in Zellkulturen und Tierexperimenten zur Reprogrammierung genutzten Methoden lassen sich freilich noch nicht am Menschen anwenden, weil sie krebsauslösende Substanzen nutzen (vgl. die Nachweise von Timo Faltus). Sobald sich die reprogrammierten pluripotenten Stammzellen als mögliches Mittel zum Ziel erweisen, lässt sich nicht mehr konstatieren, der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn sei „voraussichtlich nur mit embryonalen Stammzellen zu erreichen“. Forschungsarbeiten an embryonalen Stammzellen dürften dann nach der Subsidiaritätsregel nicht mehr stattfinden.

Problematisch bleibt die Herstellung und Verwendung totipotenter Stammzellen, die der Forscher durch Klonen gewinnt. Das ESchG hat zum Gegenstand „bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag“ (§ 8). Das Stammzellgesetz schränkt die Einfuhr und Verwendung embryonaler Stammzellen und die Forschung an solchen ein (§ 4 und § 5). Die genannten Gesetze regeln nicht die reprogrammierten pluripotenten Stammzellen und auch nicht die rechtlich

überaus fragwürdigen klonierten totipotenten Stammzellen. Bei den reprogrammierten pluripotenten Stammzellen stehen weder die Würde des Menschen noch dessen Lebensrecht auf dem Spiel. Bei den totipotenten menschlichen Zellen geht es um menschliches Leben im frühesten Entwicklungsstadium. Verfahren zur künstlichen Erzeugung pluripotenter Stammzellen begegnen keinen grundsätzlichen Bedenken und können die Zulassung erfahren. Therapieformen jedoch, die über den Umweg der Reprogrammierung zu totipotenten Zellen führten, aus denen sich sodann pluripotente Zellen unter Zerstörung der Blastozysten gewinnen ließen, stießen auf moralische wie rechtliche Hindernisse.

### **Der moralische Status des Embryos**

Dabei handelt es sich um den moralischen und rechtlichen Status des Embryos vor dem Hintergrund seines therapeutischen Potentials, ein medizinethisches und -juristisches Streitthema höchsten Ranges, das sich durch begriffliche Strategien – Prae-Embryo, Pro-Embryo, potentielles Menschsein, menschliche Zellen, Conceptus, Keimling – letztlich nicht beilegen lässt. Wie bemisst sich der konkrete Umfang des gebotenen Schutzes menschlicher Embryonen – nach einem gradualistischen Lebensfürsorgekonzept oder nach dem kategorischen Tötungsverbot? Damit steht eine grundlegende Frage unseres Selbstverständnisses an, und die verschiedenen Positionen haben sich vor dem Forum der natürlichen praktischen Vernunft des Menschen auszuweisen. Wenn wir die Wahrheit über den Menschen und seine Würde verfehlen, öffnen wir der Herrschaft der geborenen Mächtigen über die wehrlosen Ungeborenen den Weg – mit welcher Mehrheit auch immer.

Als in Raum und Zeit lebende Menschen prägt uns die Vorstellung von der Einheit und der inneren, ureigenen Werthaftigkeit unserer Existenz. Wir sprechen von Menschen-, nicht von Personenrechten. Das Recht auf Leben ist ein Recht des Menschen, nicht einer philosophisch wie auch immer definierten Person. Menschenrechte gründen auf keiner anderen Eigenschaft als der Artzugehörigkeit eines Individuums. Lasse sich das katholische Lehramt im Einklang mit dem derzeitigen Kenntnisstand der Entwicklungsbiologie und Embryologie von der Einsicht leiten, so der Moralthologe und Ethiker Franz-Josef Bormann in einer wohlfundierten Arbeit, „dass am Beginn der Existenz eines jeden Menschen eine totipotente Zelle in Gestalt einer Zygote steht, dann hat das nichts mit einem fragwürdigen ‚Biologismus‘ oder ‚Naturalismus‘ zu tun, sondern ist der Einsicht in die komplexe Einheit des Menschen als eines animal

rationale geschuldet, die eine Grundüberzeugung philosophischer Anthropologie darstellt. Zumindest überall da, wo es ... zur Konstitution einer entwicklungsfähigen Zygote mit einem artspezifischen individuellen Genom gekommen ist, haben wir es mit Entitäten zu tun, die zweifelsfrei als menschliche Embryonen zu klassifizieren sind. Auf Grund der Kontinuität der Embryonalentwicklung, die zwar verschiedene Schübe und Komplexitätsniveaus, aber keine wirklichen Zäsuren kennt, wäre die Identifikation jedes späteren Zeitpunktes mit dem Lebensanfang willkürlich und von partikulären Interessen geleitet“.

### **Die Frage nach der Würde des Menschen**

Den Tenor hat treffend die Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ des Deutschen Bundestages mit den beiden folgenden kategorischen Sätzen bestimmt: „Ausgangspunkt aller Bewertung muss sein, dass die Menschlichkeit des Menschen im Kern auf natürlichem Werden beruht, nicht auf technischem Herstellen und nicht auf einem sozialen Akt der Anerkennung. Die Würde des Menschen gründet wesentlich in der Geburtlichkeit und der Naturwüchsigkeit seines Ursprungs, die er mit allen anderen Menschen teilt“.

Die Embryonen verbrauchende Stammzellenforschung wie der „elective Single-Embryo-Transfer“ und die Präimplantationsdiagnostik werfen die schwerwiegende Frage auf, ob sie die Würde des Menschen verletzen. Art. 1 Abs. 1 GG konstituiert mit dem Gebot auf Achtung und Schutz der Würde des Menschen das oberste Verfassungsprinzip, „das, keiner Abwägung mit noch so beachtlichen Rechtsgütern zugänglich, das staatliche Handeln bindet und die Rechtsordnung zwingt, Beeinträchtigungen von anderer Seite entgegenzuwirken“ (Ernst Benda). Wer die Verfassungsnorm ernst nimmt, wird den Begriff der Würde des Menschen vorsichtig und zurückhaltend gebrauchen. Er wird bedenken, dass auch das volksgewählte Parlament an den Inhalt des ersten Verfassungsartikels gebunden bleibt, über dessen Reichweite zuletzt das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hat. Nach Günter Dürigs viel zitiertes und noch immer anerkannter Formel ist die Würde des Menschen getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zum bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird. Die Würde des Menschen verbietet es, ihn ausschließlich als Mittel den Zwecken anderer Menschen zu unterwerfen. Im Kern geht es um den von Immanuel Kant aufgewiesenen Selbstzweckcharakter des Menschen. Die Würde des Menschen ist unantastbar und damit Nützlichkeitsabwägungen schlechterdings entzogen.

Auch die nicht unter Gesetzesvorbehalt stehende Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) findet ihre Grenze an Art. 1 Abs. 1 GG. Noch so hochrangige Forschungsinteressen können eine Verletzung der Würde des Menschen nicht aufwiegen. Der Rechtsbegriff der Würde des Menschen erschließt sich durch die Bewertung eines Geschehens als Verletzungsvorgang. „Wir brauchen die Bedrohung des Menschenbildes, um uns im Erschrecken davor eines wahren Menschenbildes zu versichern“ (Hans Jonas). Der Rückgriff auf die oberste Verfassungsnorm ist angemessen und geboten, wenn Probleme anstehen, die – im Zeichen der neuen Möglichkeiten von Biomedizin und Humangenetik – den Beginn und das Ende menschlichen Lebens zum Inhalt haben. Dabei zeigt sich die Angewiesenheit des Rechts auf sittliche Grundlagen.

### **Der rechtliche Status des Embryos**

Im Brennpunkt einer intensiv geführten juristischen Debatte um künstliche Reproduktion und Embryonenforschung steht der rechtliche Status des Embryos. Ist bereits der frühe Embryo mit der Fertilisation, das heißt mit der Kernverschmelzung, die das einzigartige Genom des neuen Lebens festlegt, Mensch im Sinne des Art. 1 GG? Nimmt also bereits die Zygote als funktionelle, sich selbst organisierende und differenzierende Einheit voll am Schutz der Würde des Menschen teil oder genießt frühes extrakorporales menschliches Leben, wie manche Stimmen im Fluß des bioethischen Diskurses es wollen, nur einen abgestuften, in seiner Intensität entwicklungsabhängigen Schutz?

Die Stellungnahme der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer zum „Forschungsklonen mit dem Ziel therapeutischer Anwendungen“ (Deutsches Ärzteblatt 2006, A 645 bis 649) schlägt ihrerseits „ein doppelt gestuftes Modell vor, das sowohl der Problematik des Umgangs mit frühestem menschlichen Leben als auch der Problematik der Eizellengewinnung in differenzierender Weise Rechnung“ zu tragen sucht. Die moralische Akzeptabilität des Umgangs mit frühestem menschlichen Leben lasse sich nach zwei Kriterien abstufen: „der Art der Herstellung der geklonten Blastozyste und ihrer Entwicklungsfähigkeit“.

In der Neufassung aus dem Jahre 2003 des ehemals von Günther Dürig verantworteten Kommentars zu Art. 1 des GG findet sich der Satz von Matthias Herdegen: „Trotz des kategorischen Würdeanspruches aller Menschen sind Art und Maß des Würdeschutzes für Differenzierungen durchaus offen, die den konkreten Umständen Rechnung tragen“. In

seinem Beitrag über die Grundrechte in der bioethischen Debatte ist der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht Ernst-Wolfgang Böckenförde dem neuen Kommentar und der „prozesshaften Betrachtung des Würdeschutzes mit entwicklungsabhängiger Intensität eines bestehenden Achtungs- und Schutzanspruchs“ überzeugend entgegengetreten. Die daraus hergeleitete entwicklungsabhängige unterschiedliche Qualität des Würdeanspruchs bringe „ein fließendes Element zum Tragen, das vielerlei Spielräume und Dispositionen eröffnet, je nach eingenommenem Standpunkt, und die der Menschenwürde und ihrer Achtung eigene Unabdingbarkeit, ohne dies eigens auszusprechen, zum Verschwinden bringt“.

Das rechtspolitische Ringen um den Status des Embryos ist wie die ethische Kontroverse noch nicht zu einem Abschluss gelangt. In grundlegenden Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht das Thema aufgenommen (BVerfGE 39,1 und BVerfGE 88,203): „Bei dem Ungeborenen handelt es sich um individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben, das im Prozess des Wachsens und Sich-Entfaltens sich nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch entwickelt. Wie immer die verschiedenen Phasen des vorgeburtlichen Lebensprozesses unter biologischen, philosophischen, auch theologischen Gesichtspunkten gedeutet werden mögen und in der Geschichte beurteilt worden sind, es handelt sich jedenfalls um unabdingbare Stufen der Entwicklung eines individuellen Menschseins. Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu“.

Aus den Erkenntnissen des Bundesverfassungsgerichts lässt sich kaum ableiten, dass der Schutz der Würde des Menschen erst mit der Nidation beginne. Zwar fielen die Entscheidungen der beiden Senate im Zusammenhang mit der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs. Doch lassen sich die Grundgedanken des höchsten Gerichts auf die Beurteilung der Lage des Embryos vom Zeitpunkt der Befruchtung an übertragen, wengleich darüber Streit besteht. Warum auch sollte der in vitro erzeugte Embryo, der Zugriffen leichter ausgesetzt ist als der sich im Mutterleib entwickelnde, weniger Schutz verdienen?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen zum Schwangerschaftsabbruch das Gebot, menschliches Leben zu schützen, durchaus nicht preisgegeben, vielmehr die nach der Einschätzung des Gesetzgebers wirksamste Methode hierzu verfassungsrechtlich gebilligt. Die dafür stehende vereinfachende Formel „rechtswidrig, aber nicht strafbar“, ist kein Freibrief.

Die Anerkennung der Menschenwürde des Lebens in vitro liegt auch dem Embryonenschutzgesetz zu Grunde. Dieses Strafgesetz verbietet die Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken und die Forschung an Embryonen. Mit seiner vorstehend genannten Definition des Embryos folgt das Gesetz dem international üblichen Sprachgebrauch der Reproduktionsmediziner. Danach gelten als Embryo auch schon die unmittelbar der Befruchtung folgenden Entwicklungsstadien: die befruchtete Eizelle, das Zwei-, Vier- und Achtzellstadium, die Morula und die Blastula. Konstitutiv für den Begriff ist die Fähigkeit zur Ganzheitsbildung. Mit ihr beginnt der strafrechtliche Schutz.

### **Der Schutz vorgeburtlichen Lebens**

Der Schutz des vorgeburtlichen Lebens folgt in Deutschland einer langen Rechtstradition. So bestimmte das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794: „Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern, schon von der Zeit ihrer Empfängniß“ (I 1 § 10). An diesen Satz hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich erinnert. Der Gedanke des Menschenrechts bedeutet, dass der Mensch nicht kraft bestimmter Eigenschaften als kooptiertes Mitglied in die Gesellschaft eintritt, sondern aus eigenem Recht. Die Zugehörigkeit des Embryos zur menschlichen Gattung genügt, um ihn – nach einer treffenden Formel – „in den politischen Taburaum der Menschenwürde zu stellen“. Dieser Dezisionismus ist eine Entscheidung, keine zu treffen, nämlich auf kasuistische Distinktionen und Ausgrenzungen zu verzichten und so die Unantastbarkeit zu gewährleisten.

Die therapeutische Zweckbestimmung vermag den Zugriff auf solche Embryonen nicht zu rechtfertigen, die bei In-vitro-Fertilisationen in der frauenärztlichen Klinik und Praxis übrig bleiben, weil es nicht zu der vorgesehenen Übertragung vom Glase auf die Mutter kommt. Gegen den wissenschaftlichen Verbrauch sprechen pragmatisch-prozedurale Gründe. Keine verantwortliche Stelle besitzt verlässliche Informationen über Anzahl, Ort und weitere Verwendung der in Deutschland künstlich erzeugten Embryonen. Eine zuverlässige Kontrolle lässt sich schwer vorstellen. Vor allem begegnet der wissenschaftliche Verbrauch „überzähliger“ Embryonen den vorgetragenen grundsätzlichen Einwänden.

Verfechter einer Lockerung des Embryonenschutzgesetzes wie Reinhard Merkel und Bernhard Schlink weisen auf den Widerspruch hin zwischen dem noch geltenden verhältnismäßig strengen und wirksamen Schutz des in vitro erzeugten Lebens einerseits und dem viel weniger ausge-

prägten des Fötus im Mutterleib andererseits. Dabei berücksichtigen sie nicht die nachdrückliche, freilich bisher uneingelöste Forderung des Bundesverfassungsgerichts, die Effektivität des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs nach angemessener Beobachtungszeit zu überprüfen und wenn nötig zu verbessern. Gewiss besteht zwischen den Regeln zum Schwangerschaftsabbruch und denen zur In-vitro-Fertilisation ein Zusammenhang, gerade auch verfassungsrechtlicher Art. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verpflichtung zum Schutz des ungeborenen Lebens im Mutterleib unmittelbar aus Art. 1 Abs. 1 GG entnommen und sie keineswegs zur Disposition gestellt, sondern eine Lösung des Problems gelten lassen, die das Strafrecht zurücknahm und statt dessen einem Pflichtberatungssystem folgte, weil dieser Kurs dem Gesetzgeber als wirksamster erschien. Die Zurücknahme des Strafrechts in Verbindung mit einem Beratungs- und Hilfesystem sollte den Lebensschutz nicht abschwächen, sondern vielmehr stärken. Die Notwendigkeit einer Reform auf diesem Feld, etwa im Blick auf die unvermeidbaren eugenisch veranlassten Spätabtreibungen, bildet keinen Grund dafür, den Lebensschutz an anderer Stelle aufzuweichen.

Mit dem Hinweis auf Wertungswidersprüche lässt sich die Rücknahme des Lebensschutzes auf dem Feld der künstlichen Reproduktion nicht rechtfertigen. Die Lage eines Embryos im Kontext einer Schwangerschaft und die Situation eines künstlich erzeugten menschlichen Keimlings im Glase decken sich nicht. Die ungewollte Schwangerschaft führt zu einem Konflikt, dem die Regeln zum Schwangerschaftsabbruch zu genügen suchen. Bei der künstlichen Befruchtung, der bewussten und gewollten künstlichen Erzeugung, fehlt es an einem solchen Konflikt. Und anders als bei der natürlichen Zeugung und Schwangerschaft existiert der Embryo während der IVF-Prozedur zunächst allein, nicht in der Mutter, nicht leiblich durch sie geschützt. So erscheint der extrakorporal erzeugte Embryo schutzbedürftiger als der in vivo. Der Konflikt, der sich etwa im Verfahren der Präimplantationsdiagnostik eröffnen kann, hat die Verwerfung des Embryos nach positivem Gentest zum Gegenstand. Anders als der Schwangerschaftskonflikt verdankt dieses Problem aber seine Entstehung planmäßigem Handeln – ein wesentlicher Unterschied mit Konsequenzen für die juristische Bewertung.

### **Widerspruch – Recht und Pflicht**

Bei aller Begrenztheit und Unzulänglichkeit der von ihnen aufgerichteten Dämme gemahnen in Deutschland das Embryonenschutz- und das

Stammzellgesetz jedenfalls unübersehbar an die Unzulässigkeit des Verbrauchs ungeborenen menschlichen Lebens zu wissenschaftlich-medizinischen Zwecken, deren Hochrangigkeit sich je und je begründen lässt. Dieser Verbrauch findet derzeit in großem Stil weltweit statt. Die künstliche Reproduktion, über deren weitverbreitete Praxis der stattliche Zehnjahresbericht „Das Deutsche IVF-Register 1996 bis 2006“ (von Felberbaum, Bühler und van der Ven) berichtet, forderte von Anbeginn, nicht nur in der klinischen Erprobungsphase, ungezählte Opfer und verlangt solche in beträchtlichem Maße weiter. Beim Mehrfachtransfer, bei Übertragungshindernissen, bei der Diagnostik, bei der Kryokonservierung gehen – durchaus einkalkuliert – unzählige Embryonen, den Augen der Öffentlichkeit verborgen, zu Grunde. Die planmäßige Zerstörung menschlicher Embryonen zum Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnis und neuer Heilverfahren gehört in vielen Ländern zum Laboralltag. Kritische Beobachter haben diesen unbegrenzten Zugriff bereits befürchtet, als das zunächst ganz im Vordergrund stehende Verfahren der In-vitro-Fertilisation zur Erfüllung von Kinderwünschen dem Wissenschaftler und Mediziner menschliches Leben im Glase verfügbar machte. Inzwischen betreibt eine aufwändige Keimzellenindustrie mit Samenbanken und Embryonenkühlschränken eine hochmütige Verdinglichung menschlichen Lebens. Die Kritik an den Zuständen gilt vielen als überholt und unerwünscht in einem Meinungsklima, das dem Lebensschutz überhaupt nicht günstig ist.

Wer dem Verbrauch menschlicher Embryonen im Dienst des Erkenntnisgewinns widerspricht, verleugnet damit nicht die Freiheit des Forschers. Das Grundgesetz verbürgt zwar in Art. 5 Abs. 3 die Freiheit von Forschung und Wissenschaft ohne Vorbehalt. Damit aber gewährt es das Freiheitsrecht nicht schrankenlos. Die Grenzen ergeben sich nach der Spruchpraxis des Bundesverfassungsgerichts vielmehr aus der Verfassung selbst. Sie sind in Abwägung gegen andere verfassungsrechtlich geschützte Rechtswerte zu bestimmen. Beschränkungen können sich danach aus der Würde des Menschen und seinem Recht auf Leben ergeben.

Mit Grund beklagt der Sozialethiker Manfred Spieker die „Kultur des Todes“ in Deutschland. Er stellt der Legalisierung der Abtreibung mit ihren Millionenverlusten die Schwächung des Embryonenschutzes im Stammzellgesetz an die Seite. Der Schlüssel für die neuen biomedizinischen Methoden und Techniken liegt bei der assistierten oder künstlichen Reproduktion. Ohne diese gäbe es keine Kryokonservierung von Embryonen oder von Vorkernstadien, keine Präimplantationsdiagnostik,

kein Klonen, keine Forschung mit embryonalen Stammzellen. Und die Schlüsseltechnik der In-vitro-Fertilisation hat das Embryonenschutzgesetz legalisiert. Wie soll Empörung aufkommen, wenn die tödliche Praxis sich in staatlich geregelten Bahnen alltäglich vollzieht? Am Anfang des 21. Jahrhunderts gehören zu den Schwächsten ungeborene Kinder, menschliche Embryonen innerhalb und außerhalb des Mutterleibes. „Die Kirche ist verpflichtet, ihnen eine Stimme zu geben. Sie ist verpflichtet, den Zusammenhang zwischen der Würde, der Fortpflanzung und dem Schutz des Lebens in Erinnerung zu rufen. Sie ist verpflichtet, das Evangelium des Lebens zu verkünden – sei es gelegen oder ungelegen“, so der Münchner Erzbischof Reinhard Marx. Jedermann hat das Recht, der Aufopferung menschlicher Embryonen zu widersprechen und sein Mit-tun zu verweigern. Dem Arzt ist dies berufsrechtlich ausdrücklich zuge-standen (Musterberufsordnung D Nr. 15 Abs. 2): Der den Arzt verpflichtende Heilauftrag umfasst schon die In-vitro-Fertilisation und den Emb-ryotransfer bezeichnenderweise nicht. Viele rechtlich Denkende und viele Christen erkennen in dem Recht zum Widerspruch auch eine Pflicht.

## Glossar

Blastozyste („Keimbläschen“): Entwicklungsstadium des frühen Embryos (beim Menschen und höheren Säugetieren – im Übrigen spricht man von der Blastu-la), das der Bildung der Morula („Maulbeerkeim“) folgt.

Genom: Die Summe aller Erbinformationen in Form der Gene einer Zelle.

In-vitro-Fertilisation (IVF): Außerhalb des Körpers der Frau in einer Nährlösung („in vitro“, d. h. im Reagenzglas) stattfindende Befruchtung menschlicher Ei-zellen mit präparierten Spermien.

Kryokonservierung: Aufbewahren von Zellen durch Einfrieren in flüssigem Stick-stoff zum Zweck späterer Reaktivierung.

Nidation: Einnistung der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter Schleimhaut.

Präimplantationsdiagnostik: Genetische Diagnostik, beispielsweise an der befruch-teten Eizelle oder am frühen Embryo vor der Einnistung in die Gebärmutter. Ziel der Untersuchung ist der Ausschluss von genetischen Störungen.

Stammzellen: Stammzellen treten zuerst in der frühen Embryonalentwicklung auf. Bereits die befruchtete Eizelle (Zygote) stellt eine totipotente Stammzelle dar. Unter Totipotenz („zu *allem* mächtig“) wird die Entwicklungsfähigkeit einer Zelle zu einem ganzen Organismus verstanden. Da Stammzellen im Laufe ihrer Entwicklung sich immer weiter differenzieren, verlieren sie an Entwicklungspo-tential. So haben pluripotente („zu *vielem* mächtig“) Stammzellen nur noch das Potential, sich „zu Zellen unterschiedlicher Spezialisierung“ zu differen-zieren.

## Literaturauswahl

- Jan P. Beckmann, Zur gegenwärtigen Diskussion um eine Novellierung des Stammzellgesetzes aus ethischer Sicht, *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 12, 2007, 191 – 216.
- Ernst Benda, Verständigungsversuche über die Würde des Menschen, *NJW* 2001, 2147 – 2148.
- Ernst-Wolfgang Böckenförde, Menschenwürde als normatives Prinzip. Die Grundrechte in der bioethischen Debatte, *JZ* 2003, 809 – 815.
- Franz-Josef Bormann, Embryonen, Menschen und die Stammzellforschung, in: Giovanni Maio (Hrsg.), *Der Status des extrakorporalen Embryos. Perspektiven eines interdisziplinären Zugangs*, 2007, 673 – 701.
- Timo Faltus, Neue Potenzen – Die Bedeutung reprogrammierter Stammzellen für die Rechtsanwendung und Gesetzgebung, *MedR* 2008, 544 – 549.
- Hans-Ludwig Günther, Jochen Taupitz u. Peter Kaiser, *Embryonenschutzgesetz. Juristischer Kommentar mit medizinisch-naturwissenschaftlichen Einführungen*, 2008.
- Matthias Herdegen, Die Menschenwürde im Fluß des bioethischen Diskurses, *JZ* 2001, 773 – 779.
- Christian Hillgruber u. Christoph Goos, Grundrechtsschutz für den menschlichen Embryo? *Zeitschrift f. Lebensrecht* 2008, 43 – 49.
- Jens Kersten, *Das Klonen von Menschen. Eine verfassungs-, europa- und völkerrechtliche Kritik*, 2004.
- Adolf Laufs, Fortpflanzungs- und Genmedizin, in: Adolf Laufs, Christian Katzenmeier, Volker Lipp, *Arztrecht*, 6. Aufl. 2009, 255 – 286 (mit umfangreicher Bibliographie – auch mit den Nachweisen zu dieser Abhandlung).
- Reinhard Marx, Lebensschutz als Einsatz für die Menschenwürde, in: *Familia et Vita Anno XIV*, No. 1/2009, 36 – 48.
- Elke H. Mildenerger, Der Streit um die Embryonen: Warum ungewollte Schwangerschaften, Embryoselektion und Embryonenforschung grundsätzlich unterschiedlich behandelt werden müssen, *MedR* 2002, 293 – 300.
- Wolfgang Naucke, *Rechtsphilosophische Grundbegriffe*, 4. Aufl. 2000.
- Robert Spaemann, *Personen. Versuche über den Unterschied zwischen „etwas“ und „jemand“*, 2. Aufl. 1998.
- Manfred Spieker, *Kirche und Abtreibung in Deutschland. Ursachen und Verlauf eines Konfliktes*, 2. Aufl. 2008; ders., *Sozialethische Fragen des Lebensschutzes*, in: Anton Rauscher (Hrsg.), *Handbuch der Katholischen Soziallehre*, 2008, 361 – 380.

## Zur Person des Verfassers

Dr. iur. Dr. h.c. Adolf Laufs, em. o. Professor für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Medizinrecht an der Universität Heidelberg. Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Korrespondierendes Mitglied der Päpstlichen Akademie für das Leben.